

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Geschichte der Stadt Freienwalde a. O.**

**Heller, E.**

**Freienwalde, 1896**

Anhang zum 1. bis 6. Kapitel

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5089**

## Anhang

zum 1. bis 6. Kapitel.

1. Im Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 heißt es 1. von der Stadt Freienwalde: A. et H. de Vchtenhagen habent a Domino in pheudum, d. h. haben es vom Fürsten zu Lehen; und an anderer Stelle: Vrienwaldis solvit annuatim XVIII frusta ad orbetam de pretorio illis de Vchtenhagen. Ad census vinearum XII talenta et VII solidos. Ad census macellorum III talenta minus III solidis. Ad census arearum II talenta. Molendinum quod modo possidet Slichting solvit annuatim IX frusta. Hermannus et Conradus prefecti in Frankenvord habent VII talenta in molendino, Moniales in Cziden I frustum in molendino Illi de Vchtenhagen I frustum in molendino. Item de montibus humuli XII solidos. Item VII Talenta de aquis que dant Slavi. Prefecti predicti habent theoloneum et I vineam. Item illi de Vchtenhagen habent V Sexagenas in Theoloneo et Hans Hoge civis in Colne III Sexagenas. Molendinum est quod dicitur dy lange Ronne. Sunt ibi duo Vici. Quilibet solvit III Sexagenas. Habent Vchtenhagen. Haec eadem civitas est Arnoldi et Hinrici fratrum de Vchtenhagen et habent a Marchione.

Das heißt: Freienwalde zahlt jährlich 18 Frusta an Urbede aus der Stadtkasse an die von Vchtenhagen. An Weinbergs-Zins 12 Talente und 7 Schilling. An Scharren-Zins 3 Talente weniger 4 Schilling. An Hoffstellenzins 2 Talente. Die Mühle, welche jetzt Slichting besitzt, zahlt jährlich 9 Frusta. Hermann und Conrad, Stadtschulzen in Frankfurt, haben 6 Talente von der Mühle, die Nonnen in Behden 1 Frustum, die von Vchtenhagen ein Frustum von der Mühle zu fordern. Ebenso von den Hopfenbergen 7 Schilling. Ebenso 7 Talente von den Gewässern, welche die Slaven bezahlen.

Die vorgenannten Stadtschulzen besitzen den Zoll und einen Weinberg. Ebenso ein Schock Hühner von dem Berg, welcher der Sauberg genannt wird. Ebenso beziehen die von Uchtenhagen 5 Schock vom Zoll und Hans Hoge, Bürger in Cöln, 3 Schock. Eine Mühle ist dort, welche die lange Rönne genannt wird. Es giebt dort zwei Dörfer (Kiez und Tornow, v. d. Hagen übersezt 2 Kieze). Jedes Dorf zahlt 3 Schock. Dieselbige Stadt gehört den Brüdern Arnold und Heinrich v. Uchtenhagen und haben sie dieselbe vom Markgrafen.

Zu dieser Aufzählung der Abgaben ist zu bemerken, daß frustum ein Stück Geld bezeichnet, dessen Werth nicht vollkommen feststeht, das aber auch in Naturalien geliefert werden konnte und dann gleich 1 Wispel Roggen oder 2 Wispeln Hafer gerechnet wurde. Nach andern Angaben soll es gleich einem Pfund Silber oder einer halben Mark Pfennige gewesen sein. Ein Talent wird auch gleich einem Pfund Silber gerechnet. Unter Schock ist ein Schock Groschen zu verstehen.

Die Mühle ist wahrscheinlich die Vormühle (zuletzt Köhler'sche Mühle), denn noch 1580 ist die „Rönne“ bei derselben erwähnt. Vergl. vorn Seite 58 die Anm.

Auffälliger Weise ist Neuenhagen im Landbuch von 1375 gar nicht genannt. Das dort angeführte Neuenhofen ist ein anderes Dorf.

2. Privilegium der Bäcker zu Freienwalde, vom 26. September 1426. 2.

Im Namen des Herrn Amen. Wir Rathämner neue und alte bekennen und bezeugen in diesen Schriften für alle die sie sehen, lesen oder hören werden, daß wir aus Gnade und Gunst des erlauchten Herrn, Herrn Friedrich Markgrafen von Brandenburg, dann unsrer Herrn von Uchtenhagen begaben und begünstigen das Gewerl der Bäcker und ihre Zusammenkünfte mit folgendem Recht. Die Bäcker haben im Jahre drei Zusammenkünfte, Morgensprache genannt. Wenn Jemand von ihnen eine derselben versäumt, soll er zur Strafe 3 Schilling Pfennige weniger einen geben, wenn er sich nicht durch einen zulässigen Grund entschuldigt. Wenn sie aber so versammelt

2. sind, werde der Meister der Gilde Stillschweigen gebieten und den 2. ältesten Beamten, Aldermann genannt fragen, ob es so weit am Tage sei, daß er ihre Versammlung halten könne. Der Meister antwortet, es sei so. Weiter sagt er, weil es so weit am Tage ist, so halte ich dieselbe, in der Tugend Gottes und seiner Mutter der glorreichen Jungfrau und in der Tugend aller Heiligen und Herrn, daß Niemand spreche, außer mit Recht. Ich stimme zu und lasse zu alles, was zuzulassen ist, ich verbiete was zu verbieten ist u. s. w. Er fragt den vorgenannten Beamten, ob er sie so gehalten hat, daß sie richtig und fest sei. Der Alte antwortet, es sei so. Dann steht derselbe Meister auf und ermahnt sie im Allgemeinen, wenn Jemand etwas wüßte, so solle er es jetzt erwähnen und später schweigen. Wenn dann Jemand gegen einen Andern mit schmählischen und schimpflichen Worten vorgegangen sein sollte, so soll er bestraft werden nach dem Willen der Genossen. Wenn dies geschehen ist, so wählen der Meister der Gilde und die beiden Vorgenannten andere ohne Rath und Zustimmung der Genossen, welche über diese Wahl nicht murren dürfen bei Strafe von 3 Schilling Pfennige, weniger einen Pfennig. Der Meister, welcher gewählt hat, giebt dem Erwählten die Büchse mit dem Schaze. Dann übergeben die 3 Wähler den Gewählten alle ihre Aemter und vertrauen auf ihre Ehrbarkeit. Endlich geht der Meister mit dem Meister vor den Rath und spricht so zu den Rathmännern: Geliebte Herren, einen solchen Eid, wie ich Euch geleistet habe verlange ich, daß dieser Erwählte auch leiste. Der Bürgermeister stellt so den Eid: Zu dem Amt, zu dem ich erwählt bin, will ich getreu sein und nicht nachsehen oder schonen aus Freundschaft, Gunst oder Angst, sondern den Fremden behandeln wie meinen Nächsten oder Bruder, so helfe mir Gott und alle Heiligen, und dies soll er thun mit gegen Osten ausgestreckten Fingern. Und der Stadt soll er bei demselben Eide geloben jede Strafe anzuzeigen, welche 3 Pfennige übersteigt; es gebührt der Stadt von der Strafe das Doppelte als der Gilde. Der neue Meister wird die Bäckerei so regeln, das einige von ihnen zugleich backen und einige inzwischen nicht. Wie viele zugleich backen und wie viele nicht, das steht zur Entscheidung des Rathes und zum Wohle der Stadt. Und wenn einer zu unerlaubter Zeit backen

2 würde, so soll er den Genossen zur Strafe geben ohne Nachsicht 2. 2. e  
 18 Pfennige, aber mit Nachsicht, wenn er darum bittet, nur 9. i  
 Wenn aber Jemand Mangel an Mehl oder anderem Nöthigen hätte, e  
 wenn er an der Reihe zum Backen ist, so soll er es dem Rathe an- 2  
 zeigen, damit dieser die folgenden backen lasse und der Stadt kein t  
 Nachtheil entstehe, und er bleibt dann ohne Strafe. 1  
 Ferner hat der Meister den Marktpreis festzustellen, wenn aber Jemandes Brot nicht g  
 so groß ist, als es dem Preise entspricht, so befiehlt er (d. Meister) n  
 daß er an einem besonderen Tische verkauft und drei Stücke dafür C  
 giebt, wofür sonst zwei Stücke gebacken werden. g  
 Auch hat der Bürgermeister die Brote zu prüfen, indem er mit einem Stadtdiener 2  
 zur Kaufsstelle geht. Wenn ihm bei irgend einem das Brot miß- e  
 fällt, so fragt er den Altmeister, ob dies Brot den vollen Werth habe, 3  
 Antwortet dieser mit Nein, so läßt der Bürgermeister das Brod g  
 durch den Diener an die Armen vertheilen. 2  
 Ferner ist es das Amt des Meisters, für die Genossen zu sprechen. 2  
 Ferner hat er die Genossen für ihre Geschäfte zusammen zu rufen und dann giebt er t  
 aus eigenen Mitteln Holz, Riehn oder Richten, so viel sie brauchen. n  
 Ferner ist es das Amt der Aldermänner, Malz zum Brauen anzu- g  
 schaffen oder Bier zu kaufen aus dem Schatz der Gilde, und darf d  
 Niemand dagegen murren bei Strafe dreier Pfennige. 3  
 Ferner, wenn Jemand aufgefordert ist zu Leichenbegängnissen, zu Wachen, zum f  
 Glockenläuten, zum Opfern und er versäumt das, so wird er für S  
 jedes einzeln mit 3 Pfennigen bestraft. t  
 Das Leichenbegängniß wird n  
 doppelter Art sein. Handelt es sich um einen Alten, so g  
 Beide, Mann und Frau, handelt es sich um einen Jungen, so d  
 genügt einer von Beiden. e  
 Wenn Jemand auf besondere Aufforderung C  
 des Meisters nicht erscheint, so soll er eine Strafe von 3 Pfennigen e  
 zahlen, und wenn er mit nackten Füßen oder Beinen erscheint, 2  
 dieselbe Strafe. f  
 Ferner wenn Jemand ein Messer, ein Schwerdt oder f  
 andere Waffe wider einen Andern beim Biere entblößt, so 2  
 soll die Strafe desselben ein Faß Bier sein ohne Nachsicht, mit Nachsicht 2  
 aber eine Tonne. S  
 Ferner hat der Meister das Recht sie zum Biere h  
 zusammen zu rufen und wieder weggehen zu heißen bei Strafe 2  
 dreier Pfennige. C  
 Item si aliquis vel aliqua mingeret vel faceret vomitum a  
 in eadem cerevisia propter nimiam suffusionem, replebit vas pro

2. emenda. Item, salva licencia, si quis vel qua bombisaret, vel 2.  
 9. intraret cum defedatis calceis guldam sen madidatis cum urina,  
 emendabit mulieribus cum duo denariis. Ferner sammelt der  
 Meister bei den Genossen an Zins von jedem einen Schilling Pfennige  
 in jedem Vierteljahre mit Ausnahme des Altmeisters, welcher nur  
 1 Groschen giebt, wegen der Mühe des Einsammelns. Diesen Zins  
 giebt er dem Rath. Wenn Jemand in das Bäckergerwerk eintreten  
 will, so verfährt er also: Er weist seine Ehrbarkeit und ehrliche  
 Geburt nach durch Zeugnisse oder auf andere Weise. Wenn er dem  
 genug gethan hat und zugelassen ist, so hat er zu geben 3 Pfund  
 Wachs zu Lichten und 3 Scheffel Malz zum Bier der Gilde und  
 eine Mahlzeit mit Trunk dabei. Dann geht der Altmeister mit ihm  
 zum Rath und sagt: Weil dieser mir und meinen Genossen genug  
 gethan hat, so bitten wir, daß Ihr ihn zu unserm Dienste zulasset.  
 Wenn er dann zugelassen wird, so hat er der Stadt 3 Schilling  
 Pfennige zu geben und dem Rath 10 Pfennige. Diese 10 Pfennige  
 theilen sie unter sich u. s. w. Ferner, wer dies Handwerk erlernen  
 will hat 2 Pfund Wachs zu den Lichten zu geben und hernach,  
 wenn er in das Gewerk eintritt, das, was vorgeschrieben ist, aus-  
 genommen, wenn er der Sohn eines Bäckers derselben Stadt ist,  
 dann nur die Hälfte u. s. w. Ferner hat der Jüngste der Kerzen  
 zu warten in den 4 Festzeiten und an den einzelnen Festen der Jung-  
 frau Maria bei Strafe dreier Pfennige. Ferner erhält die heilige  
 Jungfrau und der heilige Nicolaus, der Patron unserer Parochial-  
 kirche, von den Bäckern umsonst um Gottes Willen so viel Weizen-  
 mehl als zu den Oblaten im Jahre nöthig ist. Dafür haben sie  
 das Vorrecht, daß sie nichts bezahlen für das Geläut der großen  
 Glocke bei ihren Beerdigungen. Ferner soll keiner der Genossen  
 einen Käufer vom Fenster eines andern abziehen bei Strafe dreier  
 Pfennige. Daß alles dieses fest, richtig und sicher gehalten werden  
 soll, womit wir Rathmänner der Stadt Freientwolde das Gewerk der  
 Bäcker begabt und begünstigt haben, aus Gnade und Gunst des  
 Herrn Markgrafen von Brandenburg und unserer Herren von Uchten-  
 hagen, deß zum Zeugniß und größere Sicherheit haben wir das  
 Siegel der Stadt mit unserem Wissen dem gegenwärtigen Briefe  
 angehängt. Gegeben im Jahre des Herren 1426 am 4. Sonntag

nach Moritz und Genossen. Außerdem, wenn es gut und nöthig wäre, so können die Herren von Uchtenhagen diesen vorliegenden Brief zweiteise widerrufen, ebenso der Bürgermeister von Seiten der Stadt, so daß dann die übrigen Bürger backen können oder Auswärtige Brot einführen.

3.

1424.

3.

Vor allen Christen Lüten dy dessera tegemwortigem mynen Briff sehen, hören, lessen adder vornemen.

Bekenne ich Mattis von Uchtenhagen Ritter unde myne rechten Erben und Erbnemen. Das ich von myner wegen unde myner Erben und auch von mynes Bruder Kinder wegen, Hansens von Uchtenhagen dem Gott gnade also eyn rechter Vormünder mit geheiße unde vulbord ihrer negesten Freunde alse Fridrich Otto Gumprecht und Offe Brüder genand von Eliwen, verkowft habe unde verkowffe in Kraft dis briues Acht frhe Hufen dy gelegen sin uff der Feldmarke unser Stadt Freyenwalde den Ersamen, weisen Borgmeistern und Radmanen der erstgenannten Stadt Freyenwalde uff der Ober zu ewigen tzyten, dy wi vormals gehabt haben unde hatten zu dem Gerichte unser vorgnanten Stadt als bescheiden, daß si nach dato dis tegemwärtigen briues nicht mehr come sollen zu unsern vorgnanten gerichte, sunder si sollen — bliben bi dem ergenannten Rathe unser Stadt. Nemlichen das sy dy wedder verköwsen ader vermhten mögen also wy sy daran der Stadt bestes erkennen können ader mogen uff eynen Rowf ader Tzing tren Borgern zu gute und der Stadt zu nütze unde zu frommen. Unde wir wollen und sollen da — nicht mehr nach fragen, sunder sy sollen das geruhelichen vor uns und unsern natommenden Erben ane alle Bedersprache und Infal behalden: glich den andern Acker und Hufen die uff unser vorgenanten Stadt Feldmarcke liet, zu ewigen Tzeiten. Dych haben wir vorgenanten von Uchtenhagen unde unser nachkomende Erben verkowft, und verkowfen in Kraft dis Briues alle das Stedegeld das des Suntages gefallen mag in allen Wochen uff deme Markte unser Stadt Freyenwalde, unsern vorgenanten Rathe unser Stadt, alse von den Schuhmachern, Gewantsnydern und von den Salzfurern dy do Saltz vorköwsen. Dasselbe Stedegelt sal der Rath lassen uffboren alle Sontage, und sollen das in der Stadt Nutz brengen, als sy das allerbest erkennen

3. mögen. Darinne sollen wir noch unser Erben ader unser Gewaltdigen 3.  
 en nimmer keinen Infal machen, sunder sy sollen das gerugelichm  
 uffheben der Stadt zu gute, frommen unde zu nutze ane arg zu  
 ewigen Zeiten. Duch sollen alle — — Gärten, die gelegen sin vor  
 Freyenwalde, welcherleze dy sin, uff irer Marke und Eghendum, uff  
 3. welchen Ort ader Syet sy legen ader legen mogen, dyselfen Garten  
 sollen dem Rathe vuch Zinsen zu ewigen Zeiten unde sol der Stadt  
 Eghendum und Frieheit seyn, gleich dem vorgeschrebm Acker uff solchen  
 Zins als der Rath daruff gesagt hat ader noch daruff sagen mochte,  
 uff welche dy Zinse noch nicht gesagt weren. Darvor haben wir  
 unde mynen Erbin unde myns Brude Kindern gegeben die vor-  
 genannte Radmanne von der Stadt wegen Sechtzig Schog hemisch'  
 Groschen, dy ich in myn und myns Bruder Kinder Nutz gebracht  
 habe, unde sage en der quid ledigt und loß. Alle desse vorgeschreben  
 Stücken und Artikel voregne ich vorgnante Matthis von Uchtenhagen  
 Ritter und mynen Erben von myn wegen und myns Bruder Kinder  
 wegen zu der vorgenannten unß Stadt Freyenwalde, daß sy das  
 gerugelichen halden solle zu ewigen Zeiten vor alle Ansprache der  
 Herrschaft in zukumftigen Zeiten sy anlangen möchten, und sy sollen  
 sy so mechtlichen behalden mit solcher Kraft und Macht dis briues,  
 daß es allen Briuen unschedelichen sin sal, und alle Artikeln dy sy  
 vorhin von uns und unsen oueroldern und unsen Herrschaften haben,  
 ader en in zukunftigen Zeiten geben ader vorschriben möchten 2c.

---

Es fragt sich, woher die verkauften 8 Hufen, welche als zum  
 Gericht gehörig bezeichnet werden, stammten? Wie in der Einleitung  
 bemerkt ist, wurde bei Neugründungen von Städten ein Erbschulze  
 mit einer größeren Hufenzahl belehnt und hatte der Erbschulze in  
 der ersten Zeit auch das Gericht. Vielleicht war die Familie des  
 Erbschulzen ausgestorben und hatten die Uchtenhagen das Lehen ein-  
 gezogen.

Der Zins von Gärten und Aekern war der Stadt schon 1414  
 verliehen, aber die vorliegende Urkunde enthält den wichtigen Zusatz,  
 daß der Rath diesen Zins auch nach Belieben anders festsetzen  
 könne.

4.

1427.

4.

Wir Johans von Gotts Gnaden Marggrawe zu Brandenburg und Burggrawe zu Nuremberg, bekennen öffentlichen mit diesem Briese allermenniglich, daß der erbar unser leber getrower Hans v. Uchtenhagen fur uns konn ist wie ein Wochenmarkt alle Wochen gleich auf den Sonntag zu Frehenwalde, derselb Wochenmarkt von alter herkommen sey, uns angericht und uns auch damit gebeten hat, daß wir denselben Wochenmarkt auf den Montag alle Wochen gleich, und nicht auf den Sonntag doselbst zu Frehenwalde legen und bestetigen wollen, und wann wir nu em solchs, daß wider dem allmechtigen Gott sein Gebot und die unter der hiligen Christenheit ist, betrachtet, und auch des obgenannten Hansens von Uchtenhagen fleißig bete, angesehen haben. Hierumb haben wir den obgenameden Wochenmarkt auf den Sonntag zu Frehenwalde alle Wochen gleich vernichtet, verboten und abegelegt, und den Wochenmarkt auf den Montag doselbst zu Frehenwalde alle Wochen gleich geboeten und bestetigt, gebieten und bestetigen denselben Wochenmarkt auf den Montag daselbst zu Frehenwalde, alle Wochen gleich auch in Krafft dieses Brieses also, daß derselbe Wochenmarkt alle Wochen gleich in aller Maß als er bisher auf den Sonntag gewesen ist, fürbaß meer von Gebung dieses Brieses alle Wochen gleich auf den Montag mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten doselbst zu Frehenwalde, als von alter herkommen und bestetigt ist, sein und gehalten werden soll, vn arg vn generde. Tu urkund mit unserm anhangenden Ingestiegel versiegelt und geben zu Berlin am nechsten Donnerstag nach unser Frawentag Nativitat: nach Christi unsers Herrn Geburte Bierzehnhundert Jar und darnach in den sieben und zwanzigsten Jar.

---

Die Urkunde ist von dem Kurprinzen Johann (Alchimista) in Vertretung seines abwesenden Vaters ausgestellt und befindet sich noch im Stadt-Archiv.

5.

1447.

5.

Wir Friderich, von Gotts Gnaden Marggrawe zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzklammer, und Burggrawe zu Nuremberg bekennen öffentlichen mit diesem Briue für allermenniglich, daß für

4. uns ist kommen unser lieber getruwer Balthazar von Uchtenhagen und hat uns underrichtet, wie er ehnen Farnarckt am heiligen Palmstage in seinem und seiner Bruder Stettleyn Frehenwalde gehabt und den von Gewonheit bisher jerlichen also gehalten und besuchen hat lassen, und uns demuthiglichen gebeten, daß wir sodann Farnarckt umb der heiligen Zeit und auch umb Umbequemlichkeit willen widderrauffen und den auf ehnen andern bequemlichen Tag alle nemlichen auf den Sontag nechst für sant Katerinen Tage legen, setzen verlengeren und ordiniret, und den also bestetigen und confirmiren wollen, also haben wir von des genannten Balthasar fleissigen Bete, und auch sunderlichen von sodaner grossen Herrlichkeit wegen des heiligen Palmtags sodanen obgenannten Farnarckt widderrauffen, und den vernüwet und auf den obgenante Sontag für Sant Katerinentag darselbst zu Frehenwalde verlengert gesetzt und ordiniret, und den auch also in allermassen als er für gehalten und besucht worden ist, hinfürbaß mehr also alle Jahr ewiglichen zu halben und zu besuchende bestetigt und confirmiret. Wir widderrauffen auch den genannte Farnarckt, den man auf den heiligen Palmtag gehalten und besucht hat, und verlengern setzen und ordiniren, bestetigen und confirmiren den auch auf den genannten Sontag für sant Katherinentage immassen, so fürbertri ist, in Kraft und Macht dieses Brieves. Zu orkunde mit unserm anhangenden Ingefigel verfigelt. Geben zu Frankfurt nach Xsti unsers Herrn Gebort vierzehnhundert Jahr, und darnach im Sieben und vierzigsten Jare, am Sontage nach Sant Laurentzage des heiligen Merterers.

6.

1542.

6.

Ein Document, welches sich 1786 noch in den Acten des Rathhauses befand, lautete wörtlich:

5. Heute dato den Freytag nach Gallt im Jahre 1542 hab ich Caspar von Uchtenhagen den Graben und Damm zwischen der Stadt und Hecht-See fertig bekommen. Und den Graben haben die fünff Dörfer im Winkel, als Gabe, Gliegen, Neuhoff\*), Wuzen und Bralitz,

\*) Unter Neuhoff ist, wie so häufig, Neuenhagen gemeint. Der Damm war nach Fischbach, 1500 Schritt lang, endete also ungefähr da, wo jetzt der Weidendam zum Wärtterhaus nach rechts abbiegt.

item die Kiezer und Tornowschen, auch die Haußleute, so in der Stadt zu Hauß inne wohnen, gemacht, und die Erde auf den Damm gefarret, und die Bürger, so nicht Pferde haben, die Reife dazu gehauen und zurecht geleget, und diejenigen, so Pferde haben, dieselben gefahren, nebst dem Holz, davon die Brücken gemacht, wie sie denn alle Wege vor Alters gethan. Aber die Brücken zu machen, habe ich verlohnet, den Sand aber auf den Damm haben die Bürger mit ihren Pferden, auch die aus den gemeldeten fünff Dörfern, so Pferde haben, geführt. Weiter auch müssen genandte fünff Dörfer, als Sabow, Gliegen, Neuenhoff, Wuzen und Bralitz zu dem Damm zu Frehenwalde, so oft es nöthig ist, helfen.

7.

## Frehenwalde

7.

Den 4. Augusti Ao. 1601

Ist Andreas Schulze zum Richter undt Rahtmann zu Frehenwalde von Hansen von Uchtenhagen verordnet bestetiget undt folgender Form nach beehdet worden

## Forma juramenti

Ich pp. schwere hiemit zu Gotte dem allmechtigen: Demnach ich von den Edlen undt Ehrnuesten Hansen von Uchtenhagen Erb- undt Gerichtsherrn zu Frehenwalde zum Rahtmann und Richter aldo verordnet undt bestetiget: Das ich wollerwenten von Uchtenhagen undt seinen Erben in allem getrew sein, sein bestes wissen, Schaden so viel mueglich, verhueten, in Rahtschlägen wider ihn nicht willigen, Das Einkommen des Rahthauses an schoßen, zins undt andern nebenst den Mitverordneten und beehdeten Rahte vleißig einnehmen undt berechnen, keine kindgelder ohne der Herschafft wissen undt willen ausleihen undt veräußern, Dan auch der Gerichtsstelle :|: mit genueglicher verhör streittigen Sachen undt rechtmäßigen, billigen abscheiden, so alle nach Kayserlichen Rechten undt Churf. Brand. Landes Constitution, bestens meines verstandes, oder in fällen der wichtigleit mit raht wollermeltes von Uchtenhagen oder Rechtsgelehter Leute gegeben werden sollen undt alle andern im gericht fürfallenden beydes petnlichen und bürgerlichen Sachen gebürlich vor sein, undt

9.

darein kein falsch weder umb freund- noch feindschafft, gifft noch gaben oder sonsten etwas bewegendt, begehen will: So wahr als mir Godt helffe undt sein heiliges Evangelium.

8.

1566.

8.

Eines Eids den Schepfen, welliche verordenet werden den Herrschaften auch Iren gerichtten zu schweren.

Wier Luze Wendt und Jacob Hacke beide wonende zu Gliezen, schweren zu Got und alle seinen Heyligen, Auch unsern Junglern, allen denen von Uchtenhagen zu Freihenwalde und Neuenhofen Erbsessen, Und sonderlich zu den gerichtten und Schepfenbencke und anderen verordneten Schepfen des Dorfs Gliezen, Das wir obgemelten unsern Junglern und Erbherrn in allen Iren gerichtten daselbst neben den Schulzen getreu und gewer zu sein, wollen auch iren frommen schaffen und suchen und Iren Schaden wenden helfen nach unseren hochsten Vermogen, Auch die gerichtten als verordneten Schepfen neben dem Schulzen und allen vorbemelten Behizern treulichen verwalten und bestellen helfen, Nicht ansehen Freundschaften, giften oder gaben, Sondern einen sowohl als den andern, den armen als den reichen, gleich und recht thuen wollen, wie sollich die billigkeit von got und von Brandenburgischen recht erfordern thuet, Dis alles getreulichen und one alle gefehrde zu halten, Als helffe uns got und sein heiliges werdes Evangelium.

9.

1601.

9.

Ich Hans Kunrath Maurer schwere hiemit zu Gott: Demnach ich von dem Edlen gestrengen und Ehrennuesten Hansen von Uchtenhagen, meinem Junker, wegen dessen, das ich meine frawe zur Zeit, da Sie in Kindesnöten gelegen und die erlösung der geburt sich herangenahet, übell abgeschlagen, ausgejaget, dieselbe auch neben anderen aufwartenden weibern gröblich geschmehet, auf den 17 July verschienen in gefenglicher Haft angenommen und bis an 130 darin zur straffe gehalten worden, heute aber auf vorbitte ehrlicher Leute derselben hinwiderumb erledigt worden; Das ich solcher gefenglicher annehmunge und haltunge wollgemelten Junkern, seinen erben undt sonst Jemanden, der dazu raht und hülffe gegeben, in ewigkeit nicht

gedenken, weiniger mich bezwegen, rechen noch durch die meinigen zu  
geschehen verhenken\*) will: So wahr mir Godt helfe und sein  
heiliges Wort. Actum am 25 tagt July Ao. 1601.

10.

1579.

10.

Die älteste Kirchen-Rechnung von S. Nicolai ist ein schmales  
Manuale (längsgebrochener Bogen) mit dem Titel: Register des  
Gotteshauses von Einnahme und Ausgabe vom 79. Jahre. Zunächst  
enthält sie die sogenannte Steinrechnung. Des Vergleiches wegen  
sien die Zahlen derselben mitgetheilt. Vom Jahre 78 waren verblieben

3500 Mauerstein

200 Holenstein (Hohlensteine)

460 Holenstein unten im radhause.

Es wurden im Laufe des Jahres 4 Ofen (zeitlich getrennt)  
gebrannt, was wohl so zu verstehen ist, daß überhaupt vier Mal  
ein Brennen Statt fand. Es wurden im „ersten Ofen“ gebrannt

8500 Dachstein

5645 Maurstein

500 Fluersstein

im Ganzen 14645 allerley Stein,

davon die Bürger bekommen 12000 (15 fl.)

zum Gotteshaus 2195

an Frembde 450 (1 fl. 27 gr. 1 pf. 1 h.)

Im 2. Ofen wurden gebrannt

9175 Dachstein

1000 Fluersstein

4525 Maurstein

im Ganzen 14700

wozu vom 3. Ofen 14575

" 4. " 12125

lamen, sodas im ganzen Jahr 56045 Steine gebrannt wurden, welche,  
abgesehen von den für die Kirche verwendeten Steinen, einen Erlös  
von 103 fl. 7 gr. 6 pf. brachten. Von dem alten Bestande wurden

\*) verhenken = verhängen, d. i. veranlassen. An andern Stellen  
findet sich auch „verstatten“.

10. außerdem für 13 fl. 3 gr. verkauft. Hingegen betrug die Ausgabe 10. für den Ziegelowen 43 fl. 5 gr. 7 pf. und für Heranschaffen des Holzes aus dem Walde 30 fl. 29 gr. 2 pf.

10. Unter den „Gemeinen Einnahmen“ von 47 fl. 11. gr. 4 pf. befindet sich bereits 1 Thaler Badstubenzins für jedes halbe Jahr, eine Einnahme, welche sich die Kirche zu erhalten gewußt hat, nachdem die Badstube längst beseitigt war (der Verkauf derselben ist 1621 von den Churfürstlichen Rechnungsrevisoren angeordnet) und welche erst vor einigen Jahren durch Zahlung des betreffenden Capitals durch die Stadtkasse abgelöst worden ist.

Die Gesamt-Einnahme des Jahres betrug 172 fl. 24 gr. 2 pf., die Ausgabe 166 fl. 7 pf., so daß noch ein kleiner Bestand blieb.

#### Im Jahre 1580

sind im Ganzen 55500 Steine\*) gebrannt worden, darunter „900 rundenstein und 600 Kreuzstein zum gewelffe“.

#### 1581

sind wieder Kreuzsteine, auch Kleinkreuz- und Schnittsteine zum Gewelffe gebrannt und mit vorgenannten 1500 Steinen, 7743 Mauersteinen aus früheren Jahren und mehreren Tausend aus dem laufenden Jahr für die Kirche verwandt worden. Man möchte daraus schließen, daß die große Nische, in deren oberen Theil sich die Orgel befindet, damals erbaut und 1582 dann die Orgel hergestellt ist, denn in der Rechnung von 1585 findet sich noch die Zahlung von 17 Thalern, welche „Meister Baltin“ (Uckerow) bei Jochim Moller im Jahre 82 verzehrt hat.

#### Vom Jahre 1585

ist bemerkenswerth, daß die Bürgerschaft etwas über 40 fl., die Kiezer und Tornower etwas über 10 fl. zur Wiederherstellung des „Klockthurmes“ gegeben haben. Die Ausgabe „auf den Thorn“ betrug 248 fl. 11 gr.

\*) 1681 wurden schon über 80000 Steine hergestellt.

10.

1614.

10.

10.

Am 12. Juni (was sich allerdings nicht in den Kirchenrechnungen, sondern im Gerichtsprotokoll findet) ist ein Vertrag mit Marten Grabow aus Berlin abgeschlossen, daß er für 60 Thaler die Orgel reparirt, wie auch ihm und dem Gesellen zum Schluß ein gut Trinkgeld zukommen soll. Hierzu kommen:

16 Stücke Begeßer das Stück zu ohngefähr 12 sgr.	ihun	8 Thlr.
8 Decher Ledder der Decher zu 2 Thlr. 6 sgr.	ihun	18 Thlr.
8 Pfundt Leim das Pfundt zu 3 sgr.	ihun	1 Thlr.
Und darzu Messing und Dratt		1 Thlr.

1630 und 31

hat Pfarrer Casmer auffälliger Weise die Rechnungen wieder von einem Dreikönigstag bis zum andern geführt. Von 1630 blieb ein Bestand von 147 Thlr. 7 gr. 11 pf., davon aber nur 40 Thlr. 17 gr. 8 pf. baar, alles übrige waren retardata, von denen im Jahre 1631 nur äußerst wenig einkam. Der gelehrte Herr hat sich in die trockene Rechnungslegung einige Abwechslung gebracht, indem er das Personal mit etwas seltsamen Synonymen bezeichnete. Es lautet die Ausgabe in einem Quartal:

1 Thlr. 14 sgr. 3 pf.	Pastori
12 " 9 "	Diacono
1 " 10 "	Rectori
14 "	Cantori
1 " 1 " 6 "	Tibicini
2 " 6 " 2 "	Custodi,

in einem andern:

Parrocho  
 Diacono  
 Moderatori  
 Cantatori  
 Fislulatori  
 Campanistae,

dann wiederum:

10

Mystae

Symmystae

Paedotribae

Locato

Fistulatori

Abituo,

endlich:

Pfarrer

Capellan

Schulmeister

Senger

Kunstflöter

Küster.

Die Rechnung von 1637 unterscheidet die Zeit vor und nach der Plünderung, und 1638 fehlt bei den Deputata der Pfarrer und der Cantor, weil die Stellen unbesezt waren. In letzterem Jahre ist vom zweiten Pfingstfeiertag ab gar kein Säckelgeld eingekommen mit Ausnahme des 11., 17. und 18. Sonntag nach Trinitatis. Vermuthlich ist nur an diesen Sonntagen Gottesdienst gehalten worden.

1641.

Im August 1641 ist der Pfarrer Daniel Mittelstädt mit Meister Paul Bierhoff dem Rannengießer auf acht Tage nach Berlin und Spandau gereist und hat bei den Gotteshäusern eine Christliche Beisteuer zum Glocengießen colligiret. Dabei hat er erhalten in Berlin und Cöln 17 Thaler 20 gr. 5 pf. (darunter 2 Thaler vom „Herrn Marggraffen als Churf. Stadthalter“) und in Spandau 3 Thaler 8 gr., in Summa 21 Thaler 4 gr. 5 pf. Die Kosten für die Reise sind mit peinlicher Genauigkeit in der Kirchenrechnung aufgeführt, so jedes einzelne Mittag- und Abendessen, z. B. Mittags im Gasthof

1 sgr. — pf. Fische

1 " — " Butter

1 " — " Salz

— " 6 " Brott

2 " 8 " Bier

thut zusammen 6 sgr. 2 pf. Mittag und Abendessen kosten

ziemlich dasselbe und sind ziemlich einförmig. In Berlin hat der Pfarrer für 18 sgr. Einkäufe gemacht und das gekaufte von seiner dort wohnenden Mutter zubereiten lassen, sonst wäre die Reise noch theurer geworden. Einen Abend in Berlin haben die Reisenden beim Glockengießer gegessen und dieser hat keine Bezahlung dafür genommen. Im Ganzen hat die Reise der beiden Personen 5 Thlr. 4 sgr. 5 gekostet, so daß an den Glockengießer 15 Thlr. bezahlt werden konnten.

Uebrigens war es nicht möglich, den Glockengießer sofort zu befriedigen, noch 1643 sind in der Kirchenrechnung 25 Thlr. 18 sgr. verrechnet, die dem Glockengießer „auf seine n Nest“ gezahlt worden sind

11. Von späteren Glockengüssen 11.

findet sich 1734 und 35, daß eine zersprungene Glocke von einem Meister Hinze in einem eigens dazu erbauten Gießofen umgegossen werden mußte. Die alte Glocke wog 17 Ctr. 93 Pfd., es sind dazu noch 2 Ctr. Glockengut à 38 Thlr. gekauft worden. Die neue Glocke wog 18 Ctr. 34 Pfd. und ist hienach Meister Hinze bezahlt worden auf den Centner 4 Thlr., also im Ganzen 73 Thlr. 10 sgr. Gießerlohn. Mit allen Nebenkosten wurden ausgegeben 199 Thlr. 21 sgr.

1748 und 49 wurde die zersprungene Mittelglocke von Herrn Zwehdinger in Berlin umgegossen. Die neue Glocke wog über 21 Ctr. und die Gesamtkosten betragen 300 Pfd.

Die drei jetzt vorhandenen Glocken von 1867 haben Aufschriften, in denen die Ursachen ihrer Entstehung und die Namen der Mitglieder der städtischen Körperschaften von 1867 angegeben sind. Auf der größten der drei Glocken ist auch eine Inschrift vom Jahre 1811 wiederholt, die sich vorher wahrscheinlich auf einer der zerschmolzenen Glocken befunden hatte: „1811 hat Eine Kurmärkische Regierung diese Freienwaldische Glocke gießen lassen von Ernst Ludwig Thiele in Berlin u. f. w.“

12. Ein Zettel zur Kirchen Rechnung von 1657 lautet: 12.

Ao. 1657 Die Tr. Reg. als die Zinsgelder eingenommen, ist in 2 $\frac{1}{2}$  Tag verzehret worden:

3 Thlr. 16 sgr. 4 pf.

davon kompt jeder Kirche zu tragen die Helffte.

Thlr. fgr. pf.

	18		Zum Kalbe
	7	6	Zu Gewürze
	2		Zu Salz
	2	6	Zu Speise
		6	Zu Essig
		6	Zu Sauerkraut
	1		Zur Bratwurst
	2	6	Zu Brott
		6	Zu Zwiebeln
		6	Semmel zur Speise
		6	Zu Käse
	2	6	Zu Fische
	2	6	Zu 2 Hünen
	5		Zu Butter
	1	6	Zu Wein zur Tunte
		6	Pfefferkuchen zur Speise
		6	Zu Meeräthig
	3		Zu Holz
	2		Zu Lichte
	6		Der Pfarrer Frauen für das Essen zu kochen
		6	Papier zu quittiren
	1	3 10	Zu Bier
		6	Das Bier in die Pfarr zu rücken.

13. Als evangelische Geistliche sind in Freienwalde angestellt 13. gewesen:

a. Pfarrer bezw. Oberprediger.

1. Liebenow, Valentin, 1540 angestellt.
2. Lomp, Nicolaus, 1556.
3. Hahn, Thomas, 1566.
4. Guttjahr, Michael, 1576.
5. Clebins (Klebitz), Stephan, 1581.
6. Casmerus, Zacharias, 1595. Derselbe ist gestorben Ende 1633. Von ihm sind viel Verfügungen in Kirchensachen gesammelt, die sich noch im städtischen Archiv befinden.

13. 7. Dumlerus (Dümmler), Nicolaus, 1633—37. War vorher 13. Diaconus und starb 44 Jahre alt am 29. August an der Pest; das Amt blieb bis zum 22. Januar 1639 unbesezt.
8. Mittelstedt, Daniel, 1639. „Hatte (nach Fischbach) viel Widriges mit dem Magistrat.“ Sein Brustbild hing früher in Lebensgröße in der Nicolai-Kirche, es dürfte dasselbe sein, das sich jetzt in der Sacristei befindet.
9. Charitiuss (Karis), Burchard, 1665. War vorher Diaconus. Zankte sich auch mit dem Magistrat.
10. Pape, Peter, 1677. Vorher Diaconus.
11. Benzmer, Michael, 1705. Vorher Diaconus. Starb am 4. Advent 1705, 66 Jahre alt.
12. Grohmann, Johann Friedrich, 1706. Vorher Diaconus. Im Jahre 1710 erst 31 Jahre alt gestorben.
13. Wichner, Christian, 1711. Starb 68 Jahre alt 1744.
14. Eilers, Johann Andreas, 1744. Starb 1753.
15. Schmidt, Samuel Christian, 1753—59. Vorher Diaconus.
16. Schultze, Friedrich Wilhelm, 1760—1792. Vorher Feldprediger bei den Gens d' armes in Potsdam. Im Amt gestorben.
17. Hein, Friedrich Gottfried, 1792—1800. Vorher Diaconus. Nicht zu verwechseln mit H. A. Hein, der seit 1797 sein Amtsgehilfe war sine spe succedendi.
18. Brückner, Carl Ferdinand, 1800—1826. Vorher Diaconus, emeritirt 1826, gestorben 1842 in Berlin.
19. Wegener, 1826—32, wo er starb. Vorher Diaconus.
20. Rüttenid, 1833—38, wo er nach Neu-Devin verzog.
21. Schulz, 1838—47. Vorher Diaconus. Seine Differenzen mit Vorgänger und Nachfolger sowohl im Diaconat wie in der Oberpredigerstelle füllen viele Bogen. Verzogen nach Wilmersdorf.
22. Melcher, Johann Wilhelm, 1847—61. Vorher Charitéprediger. Emeritirt 1861, gestorben 1880.
23. Schotte, Christoph Friedrich, 1861. Vorher Diaconus. Gestorben 13. März 1872.
24. Mellin, 1873. Vorher Diaconus. Der erste Superintendent in Freienwalde. Verzogen 1881.

13. 25. Witte, 1882. Vorher in Beeskow. Verzogen 1887. 13.  
 26. Wille, Gustav. Seit dem 1. Oct. 1887.

b. Diaconen (Caplane) und Pastoren in Alt-Ranst  
 sind erst vom Jahre 1591 ab bekannt.

1. Klettenberg, Elias, 1591. Starb 1598 mit Frau und Kindern an der Pest.
2. Glorin, Samuel, 1599—1601. Verzogen.
3. Coeler, Johann, 1601—31. Starb 60 Jahre alt an der Pest.
4. Dümler, Nicolaus, 1631—34.
5. Arendsee, Gabriel, 1634. Starb den 20. August 1638 an der Pest, und da auch ein Oberprediger fehlte, war die Stadt ohne Geistlichen bis zum Januar 1639.
6. Charitus, Burchard, 1639—65.
7. Pape, Petrus, 1665—77.
8. Genzmer, Michel, 1677—1705.
9. Grohmann, Joh. Friedrich, 1705—6.
10. Happel, Joachim, 1706. Vorher 6½ Jahre Conrector
11. Haupt, Gottfr. Ernst 1711. Verzogen 1713.
12. Boden, 1713. Verzogen 1715.
13. Krüger, Gotthilf, 1715. Vorher Rector. Gestorben 1721.
14. Thiele, Christoph, 1721. Vorher Cantor, Conrector und Rector. Emeritirt 1743.
15. Schmidt, Samuel Christ., 1743—53.
16. Hausherr, Wilhelm, 1754. Starb 1755 erst 35 Jahre alt.
17. Jacobi, George Friedrich, 1756. Starb 1770.
18. Hein, Friedrich Gottfried, 1771—1792.
19. Brückner, Carl Ferdinand, 1793—1800. Vorher Feldprediger.
20. Hein, Heinrich Reinhold, 1800.
21. Neufcher, 1812—15.
22. Wegener, 1815—26. Vorher Professor am Cadettenhaus.
23. Schulz, war 1832 im Amt, Oberprediger 1838.
24. Wohlthat, 1838. Verzogen 1848.
25. Schotte, 1848—61.
26. Mellin, 1861—73. Vorher Dombhilfsprediger in Berlin.

27. Nieschling, Friedrich Adolph, 1873. Vorher in Haselberg.  
Emeritirt 1877.
28. Haase, Otto, 1878. Emeritirt 1892.
29. Raub, Paulus, seit 1. April 1892.

14.

1464.

14.

Im Jahre 1463 fingen die von Uchtenhagen an, von den Kaufleuten aus Berlin und Cöln Zölle zu erheben, welche früher nicht bestanden hatten. Auf die Beschwerde der Städte entschied in erster Instanz der Schöppenstuhl von Magdeburg gegen die Uchtenhagen. Letztere lehrten sich jedoch an dieß Urtheil gar nicht und erhoben den Zoll weiter. Auf die Klage von Berlin, Cöln und Frankfurt setzte der Cursfürst 1464 einen Termin an, in welchem die Uchtenhagen Beweise und Zeugen für das von ihnen behauptete Recht beibringen sollten. Zu dem Termine erschienen aber die Uchtenhagen überhaupt nicht, offenbar weil sie nichts beizubringen hatten. Von Seiten des Cursfürsten wurde in Folge dessen 1465 die Zollerhebung neu geregelt. 1549 machte Caspar von Uchtenhagen einen neuen Versuch, von den Frankfurtern unberechtigten Zoll zu nehmen und verwies Cursfürst Joachim auf die Urkunde von 1465. (Näheres findet sich in Niedels Urkundensammlung Band XII, in Klödens Geschichte des Oberhandels und im Geh. Staats-Archiv zu Berlin.)

15.

1599.

15.

Die Uchtenhagen waren Lehns Herren derer von Platen und von Dahme. In dem Jahre 1599 ruft Hans von Uchtenhagen (nach Niedel XII, 410) seine Lehnsleute auf, zur Heeresfolge sich bereit zu halten. Das Schriftstück ist datirt: auf der Sonnenburg, den 12. Februar anno 99 und adressirt:

Den Edlen und Ehrenvesten Matthias und Georg, gewetter denen Platenn und dann Reichart und Friederich, gebrüder, denen von Damenn auf Harnitopfe und Sternebeden erbessen, meinen fr. lieben Schwegern und Lehnsleutenn sambt und sonderlich.

16.

Namen der Bürger nach der Stadtrechnung 1604/5.

16.

Genze	Brabandt	Meyer
Rniehase	Schulze (2 Häuser)	Mechiel

16. Lubitz	Schüler	Becker	16.
Nidel	Frost	Ebert	
Schmidt (Joachim)	Filzer	Schönebecke	
Baacksdorf	Penningt	Schröder	
Schulze	Sparr	Becker	
14. Hinge	Grünendahl	Sommer	
Ladewich	Thilcke	Brillwitz	
Scharemundt	Teltow	Schlüwen	
Kersten	Wichemann	Drusche	
Wiltberg	Villerheimb	Müller	
v. Barfuß, igo Pfuell	Mewes	Frederich	
Lindtholz	Edhardt	Schmidt	
Stercke	Merzdorff	Wittenberg	
Koch	Arven	Spiser	
Moiß	Dahme	Schmidt	
Newemann	Beite	Hasenart	
Engel	Mewes	Gravert	
Peücer	Krüger	Zernicke	
Ufchen (Ufich)	Lemann	Rigemann	
Thiele	Imme	Mortz	
Gravert	Bagett	Brillwitz	
Sassinne	Gunter	Steinlopf	
Dowe	Lhse	Meyer	
15. Wichemann	Appen	Marzann	
Lüben	Ramholz	Becker	
Otto	Boch	Roische	
Grum	Henzel	Thile	
Thilcke	Lhpe	Zinß	
Otto	Tempelin	Steiger	
Thile	Bartholt	Schröwer	
Hufe	Seidenschwanz	Albrecht	
Wutenick	Brenzlow	Straußberg	
Schulze	Weidelich	Hoppen	
Otto	Tönß	Baruter	
16. Kulebars	Rösemann	Brandt	
Ulrich	Schmedicke	Dolheim	

Schüler	Lubtz	Ludenwaldt
Schmidt	Rücker	Markann
Piper	Lemann	Schüler
Kerstenn	Nochlig	Rücker
Müßel	Bernide	Brusendorff
Briegsche	Genze	Lindenbergt
Grunewaldt	Begener	Dieckmann
Ladewich	Rogge	Idenn
Rigendorff	Kleinschrott	Belendorff
Borgsdorff	Straußberg (sic!)	Conradt
Bregel	Neckhart	Bernide

Außer diesen 147 Bürgern (und der Geistlichkeit, Lehrern und Beamten) wohnten im Jahre 1604 zur Miethe oder in Buden in der Stadt noch 13 Hausleute, welche kein Anrecht an den Gemeindegenußungen hatten, jährlich 14 gr. 5 pf. Schoß (einzelne Frauen nur 8 gr. 5 pf.) zahlten und dem Junker auf Verlangen Botendienst thun mußten, Leute, welche sich meist von Tagelöhnerarbeit nährten, auch zum Theil ihren Schoß durch Holzverkleinern abarbeiteten oder auch schuldig blieben.

Als gültiger Tagelohn wurden 1606 von Hans von Uchtenhagen 2 Sgr. festgesetzt.

17.

Frehenwalde, den 6. Sept. Ao. 1610.

17.

Zu wissen Nachdem Hans Kinow weiland Papenmoller von Frehenwalde durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert und nebst seiner Wittib Emerenzia Krienken, zween Söhne Adam und Esaias verlassen und die Witbe wegen ihrer schweren Haushaltung der Sie alleine vorzustehen nicht vermag und zur andern Ehe schreiten müssen, Daß unter dieselbe und gedachten ihren beiden Kindern wegen derselben väterlichen Erbtheilß und mit Einwilligung der Obrigkeit als Hansens v. Uchtenhagen und der beiden Kindern verordneten Vormündern als Paul Ebert und Peter Becker in Frehenwalde zur Verhütung künftigen Streits folgende Vereinigungen getroffen,

17. Erstlichen die Mühle mit einem überschlechtigem Wasser sammt 17. Garten 445 fl. Märktisch tarirt, ferner.

## Vorrath tarirt:

24	Thlr.	1	Pferdt
35	"	2	alte Rube
6	"	2	Fersen
4	"	1	Steriche (Stärke)
18	"	4	Maftschweine
2	"	1	Zuchtschwein
7	"	7	Belcke
1	"	18	sgr. 7 Ferkel
4	"	1	Groß Kessel
1	"	5	klein "
4	"	8	Bienenstöcke
35	"	5	Wispel alte und neue Hopffen

Thuet dieser Vorrath in allen

645 fl. Märktisch 2 sgr.

Davon sind nachfolgende Schulden zu zahlen:

100	fl.	Märktisch	dem Schmied zu Behden nebst
6	"	"	Zins
37	"	"	an 33 Thlr. 18 sgr. in der kleinen Kirche zu
			Freienw. nebst
4	"	16 sgr.	als 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> jähriger Zins
8	"	8 "	dem Herrn M. Bach. Casmerus verletzter Pacht
4	"	11 "	" " Caplan " "
16	"	16 "	Albrecht Krienitz verdient Lohn und wird
			reserviret. Da ers beweisen kann, daß die
			Schuld sich höher erstreckt, soll Ihme erfolgen.
1	"	13 "	Dienstjungenlohn
1	"	7 "	Albrecht Loenß dem Schmiede
1	"	11 "	Lewes dem Decker
		15 "	Paul Ebert vor Bier
4	"	7 "	Ihrem Fischmann uffm Torno
25	"	"	Paul Ebert Capital
1	"	8 " 6 pf.	Zins demselben
7	"	1 "	Merten Flow

17.	8 fl. 8 sgr.	dem Krüger zu Müdnitz	17.
	5 "	Jürgen dem Bäcker	
	13 "	Bräde zu Briezen	
	15 "	Drewes Rengen vor 50 fl. Zins, die Hauptsumme ist entrichtet	
81	" 15 "	Hans Schröbern ihrn Bräutigam	
	Sa. dieser Schulden	335 fl.	6 pf.
	bleiben zu theilen	290 "	1 sgr. 6 "
	davon den Kindern der halbe Theil	145 "	6 "

„Waß aber das Bettgewandt, Zinnern und Messingn Zeug anlanget, ist gleichmächtig von einander getheilt, drumb geloofet, wegen des Abschusses so der Obrigkeit gebürt, taxirt und den Vormündern in ihren Gewahrsam gestellt worden.“

8 Betten, 4 Pfuhl, 11 zinnern Rannen, 15 Schüsseln, 2 messing Becken und 1 messingn Kanne — 17 Schock Märtsch und 16 sgr.

„Auf diese Vermahnungen und Vergleichungen ist Hans Schröder von Königsberg in der Newmark aus der Microdischen Mühlen bürglich angetreten, hat die Wittbe geehlicht und zugesagt mit den 81 fl. 15 sgr. hundertfünfundzwanzig Thaler einzubringen, behält alles, ohne was, wie gedacht, getheilet undt von gedachten feinen Einbringen die angegebenen Schulden, also daß er auf Weihnachten des ausgehenden 1610. Jahres 40 fl. erleget und alle Jahre folgendß auf Weih. zum wenigsten wo nicht mehr 25 fl. bis die Schulden für voll bezahlet worden. Wann diese Schulden so bezahlet, weiter für die Kinder 25 fl. bis diese befriedigt. Gelobt die Verträge und Pächte und sich als getreuer Unterthan zu halten. Endlich: falls die Mühle später verkauft werden sollte, die Kinder den Vorkauf haben und zwar wie sie 130 und vor Alters veranschlagt worden.“

Zum Vergleich (auch für die Preise von 1893) sei hier auch der Vertrag der Vormüllerin mit ihren Kindern vom 16. März 1602 angeführt:

„Nachdem der ehrfame Jürgen Tempelhöfenland, Müller in der Vormühle, abgestorben und die Wittwe Susanna auch Tempelhöfen genannt wieder heirathen will,“ hat folgende Erbregulirung stattgehabt.

17.	17.	Die Mühle und der dahinterliegende Garten wird geschätzt	800 fl.	17.
		der Garten am Teiche genannt der wüste Garten	40 "	
		der Garten nach der Pappennuele zu	100 "	
		der Borchwall	40 "	

Hierzu wurden in Baarschaft befunden

211 fl. 13 sgr. Hauptsumme (d. i. ausgeliehenes Capital) zur Neustadt aufm Rathhaus,

47 " 4 " ufm Stück Landes auff die Dorfflette ausgelehnt,

18 " 6 " " " Aders der Schottin,

38 " 6 " bei der Mattias Meyern außständigl.

Thun die Immobilien und ausstehende Gelder 1285 fl. 13 sgr.

Hievon gehen ab 200 fl. vorgestreckte Gelder in der Mühle zu foddern u. s. w.

Die Zinsen zieht die Mutter bis die beiden Söhne 18 Jahre alt sind und reicht ihnen dafür „Noturfft und alle mögliche Hülfe, Alimentation und Kleidung.“

An Mobilien erhält jeder Sohn:

- 2 große Betten,
- 2 Haupt Küssen,
- 1 lang Haupt Pfuell
- 3 Fahr Kalen
- 4 Tisch Tücher
- 4 Handtücher
- 3 zinneren Kannen
- 4 zinneren Schüsseln undt
- 1 Kastenn.

Eine dritte Erbregulirung ist datirt Riez den 23. Januar 1602 und betrifft den Nachlaß von Christiane Benzmers, Paul Hilliges seligen Wittwe. Es sind vier Kinder aus zwei Ehen vorhanden. Die älteste Tochter, Katharina Schwarztoppen erhält das Häuslein um 45 Schock und ihr Mann Jürgen Gobbin zahlt 36 Schock 10 sgr. heraus und zwar 7 Schock sogleich, danach jährlich 2 Schock auf Martini. Hievon müssen aber zunächst Schulden bezahlt werden und

zwar dem ältesten Sohne Melchior Schwarzlopfen nach Vermächtniß des Vaters im Schöppenbuch

- 4 Schock an Gelde
- 1 Tonne Bier oder davor 1 Schock 10 sgr.,
- 2 Wisp. Roggen " " 1 " 6 " ferner:
- 5 Schock an Martin Tilkten
- 12 sgr. 6 pf. Michell Brabantten
- 16 " Jürgen Schwager
- 2 Thaler Nobeln zu Friedland vor 2 Schffl. Roggen
- 6 sgr. Melchior Jöchen
- 18 " Peter Mehern
- 4 " dem Junker vor 1 Zehnt. — Ganß
- 10 " dem Kiezmüller
- 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> " Lorenz Reiniten.

Man erseht aus der ersten und letzten Erbtheilung, daß in alten Zeiten ebenso geborgt wurde wie heut.

18.	1606	18.
fand keine Versezung des Rathes, also auch keine Schmauserei aus diesem Anlaß statt. Trotzdem bringt die Stadtrechnung über Essen und Trinken des Rathes Folgendes:		
4 fl. 15 gr.	E. Rath verzehret auf Reminiscere bei Einbringung der Biese	
5 "	E. Rath verzehret auf Quartal Quasimodogeniti	
2 " 1 "	" " " wie das Land gemessen wurde	
1 " 12 " 6 pf.	daselbst vertrunken	
3 " 9 "	Ein Rath verzehret Quart. Crucis	
7 " 13 "	" " " " Luciae	
4 "	uff die Rechnungen uffgegangen, allein vor Essen, 3 Tage	
1 " 14 "	Bernawisch Bier daselbst	
4 "	auf die Schößzeiten und sonst zu Rathhause verzehret.	

Das macht in Summa 34 fl. 12 gr. 6 pf. bei einer Gesamtausgabe von 571 Gulden. Wäre eine Versezung des Rathes dazu gekommen, so hätte die Verzehrung fast den zehnten Theil der Ausgabe betragen.

1606

wurden zur Feier der Versekung gebraucht

17 Pfund Rindfleisch	13 sgr.
9 Hühner	13 " 6 pf.
1 Hammel	2 fl. 2 "
Vor Gewürz	3 " 11 " 6 "
" Bernaw. Bier	6 " 15 "
" Wein, Mal, Krebse, Bücklinge, Butter	1 " 16 "
Kohl, Cipollen und Salat	2 " 6 "
Dem Koch vor seine Arbeit	8 " 6 "
Für Töpfe	3 "
" Lichte	1 "

Mit diesen und anderen Verzehrungen verbrauchte E. G. Rath in diesem Jahre 23 fl. 2 sgr. 3 pf. für Essen und Trinken, eine für jene Zeit hohe Summe.

19.

1607

19.

18. beschwerte sich die Schuster-Innung über den Abdecker zu Briezen, welchem nachgegeben, seine Handtirung mit den Sterbehäuten in Freienwalde zu treiben, daß er die Häute, welche dieses Orts fielen, ihnen nicht zum Kaufe stelle, sondern andern. Darauf hin bestimmt Hans von Uchtenhagen, daß der Abdecker ihnen diese Häute „umb-sichtig“ zum Kaufe stellen soll und zwar wird mit beiderseitiger Einwilligung der Preis auf 22 sgr. festgesetzt, für das Bringen der Haut 6 Pfennig zum Trinkgelde. Wenn der Abdecker anderswo verkauft, verfällt er jedesmal in 10 Thaler Strafe an den Junker.

Ferner hat der Abdecker angelobt, „die Gefengtnus zue Freyenwalde wie von Alters gebräuchlich auszureinigen.

Deßgleichen soll und will er auch, wie an andern ortenn der Gebrauch ist, dem Junker alle Jahr mit zwey Bahr, undt drehen Sr. G. Dienern, darunter der Schreiber mitgerechnet, iglichen mit einem Bahr guter Hundehenschen versehen und zustellen lassen.“

20.

31. 12. 1603.

20.

Zu wissen, Demnach Schulz undt gemeine usm Tornow wid. Raht und Gemeine Bürgerschaftt des Stedtleins Freyenwalde klagen

20. ihren allerseits Erbherrn Hansen von Lichtenhagen in unterschiedlichen 20.  
 Klagenpunkten, Zufordst aber in diesem, das von Alters her d. Rath  
 gedachtes Städtleins schuldig gewesen, auf ihre Ansuchen, Bauholz  
 zu ihrer Nothdurft ihnen anzuweisen undt folgen zu lassen, da er  
 an 130, do sie nach erlittenen schweren Brandschaden ihre Wohnung  
 wid aufzubauen gemeinet, solches zur Ungebühr ihnen verweigern und  
 versagen wolte, hochlich beklagt und beschwert. David aber d. Rath  
 undt Burger schafft solcher Klagen ihnen allermassen nicht gestendig  
 gewesen, allerhandt exceptiones daneben eingewandt undt sich darauff  
 gezogen, Das sie den Klegern an d. Burger Heide, über das was  
 im Vertrage Anno 86 geschlossen, ihnen zukommet und dem das sie  
 am Elßholz im Oberbruch besizet sonst wenig gestendig, wie dan  
 Kleger auch hiebevot, so oft sie Bauholz bedurfftiget, solches zur  
 Helffte bezahlen müssen, die andere Helffte aber allein frey gehabt  
 undt als des Ziegeloffens undt anderer d. Burgern Nothwendigen  
 gaben wegen, die Holzung ziemlich leicht und geringer gemacht wirdt,  
 kontden sie zu Aufbawung des Dorfes Tornow ihre Heyde ihnen  
 nicht öffnen, sondern würden bei andern Raths suchen müssen,  
 Dieweil aber gleichvot von Verklagten zugestanden, daß sie hiebevot  
 den Klegern so viell Bauholz als sie bedurfft, doch also, da sie es  
 zur Helffte bezahlt, gelassen, welches dan ihnen an 130, do sie einen  
 schweren Brandschaden erlitten, so vieles billicher gefolget wirdt,

So ist es bey diesem Punkt dahin gericht, daß ein Rath undt  
 Gemeine nah wie vor den Klegern so vieles Bauholz, als sie be-  
 dürfftig, in ihrer Heyden anweisen und folgen lassen, undt die Helffte  
 davon wie vor alters bezahlt nehmen sollen, doch daß sie armen  
 Leute wid gebuerniß d. Helffte nicht übersetzen, sondern mit Zuzihung  
 des Erbherrn Diener uf ein billiches richten, So viell hernach die  
 streittigen Punkt wegen d. Newgerodeten Wisen, als auch des Rohrens  
 uf dem Tornowschen Theill und was dem anhengigt betreffen thuet,  
 Ist solches uff Besichtigung undt Erkundigungt, in dem die Part  
 in contradictorys zum mehrentheils versiret gestattet, welche der  
 Gerichtsherr forderlichst anstellen undt nach geschehener Vermahlung  
 d. zwistigen Grenzen die gebuer will zu verordnen wissen,

Also auch bei dem Punkt, daß die Bürger mit Aufrodung  
 d. Stubben am Galgenberge und Verhawung d. Hölzer den jüngsten

20. Ao. 86 aufgerichteten Vertrag zuwid den Klegern allerhandt Einpaß 20. thetten geklagt, welches doch Beklagte berichtet maßen nicht gestendig sein wollen, ist dieses dahin verabschiedet, das die Burger dem vorangezogenen Vertrag so anno 86 aufgerichtet in allen Punkten sich gemäß verhalten, an die Orter, so den Tornowschen laut berürten Vertrages abgetreten, sich im geringsten, bey Vermeidung der Pfandung und ernstern Straffe nicht vergreifen Sondern mit ihren Vieh bis es wid woll aufgeschlagen und zum zimblichen Wachstumb kommen, immittelst schonen, Inmaßen dan die Tornowschen ihre Viehe gleichfalls zur Unzeit dahin nicht treiben, sondern aller Dinges dem Buchstaben des vorherürten Vertrages nachsehen, und sich dem gleichförmigt bezeigen sollen.

So viell sonsten Belangend das die Bürger uf die Rehen Schweine und Kindtvieh zu jagen sich unterstanden, dessen aber nicht berechtigt, Sollen sie bey vermeidung der Pfandung undt ernster straffe sich fordtzin genzlich äußern undt enthalten.

Was aber wid die Brewer, der unbilligen Maß wegen, dasselb ist zu d. publicirten Ordnung remittiret, darneben ein Raht ernflich halten undt der Brewer Unfugt ernflich straffen und keines wegess nicht stecken soll.

Demnach auch reconveniend der Raht und Bürger über die Tornowschen sich beklagt, daß sie ihre Viehe, sonderlich zu Winterszeiten ohne Hirten austreiben, und ihres gestattens d(er) Bürger schafft zu Beschwer undt Nachtheil lauffen ließen, welches d. jungen aussprießenden Holzunge, zu Zeiten auch d. Saht undt sonsten nicht weinigt schaden zufügte undt aber solches nicht gebilligt werden könne, Alß ist hiermit den Tornowschen aufferlegt, Das, so offt sie ihr Vieh austreiben wollen, sie dazu den Hirten brauchen undt was nach d. promulgirten Ordnung an junger Holzunge zu schonen stehet, auch schonen undt also vorsehlich in d. Holzunge od. sonsten nicht schaden verhengen und geschehen laßen sollen, Gleichfalß bei Vermeidung der Pfandung undt ander gebuerlichen straffen.

Bezillichen haben auch die Tornowschen wegen Nachbahrlicher Einigkeit eingewilliget nicht allein, so offt ein Naver-Hirte von frombden zu holen undt solches zu Wasser bestaldt werden kondte,

20. Das sie neben den Kiefern solches verrichten undt ihn zur stelle<sup>20.</sup>  
schaffen wollten, dolegen aber haben die Burger auch sich verpflichtet  
wan Er zu Landt mit Wagen muß geholet werden, Das sie solches  
auff sich nehmen und willige bestellen wollen, Sondern auch daß sie  
Neben den Kiefern der alten Gewohnheit nach, so offte das Hirten-  
Gauß zu decken ist, darzu Rohr undt waß mehr zum Decken nöthig,  
verreichen undt geben wollen.

Urkundlich ist dieser Bescheidt und Vergleichungen mit des  
Gerichtsherrn Hansen von Lichtenhagen Pitttschaft besiegelt Freyen-  
walde den 31. Decemb. im angehenden 1604. Jahre.

